



***Richtlinie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung an der Hochschule des
Bundes für öffentliche Verwaltung (AnerkennungsRL-FB AIV)***

***Beschluss des Fachbereichsrats vom 10.9.2020
(zuletzt geändert durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 27.8.2025)***

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgende Richtlinie erläutert das Prüfverfahren und die Kriterien, die für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Diplom-Studiengang „Verwaltungsmanagement“ am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung (FB AIV) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) zu beachten sind.
- (2) Die Richtlinie gilt für sämtliche Modulprüfungen des Hauptstudiums und der berufspraktischen Studienzeiten. Weiterhin enthält sie Verfahrensregelungen zur Anerkennung der Englisch-Sprachprüfung im Wahlpflichtbereich II (Modul 20).
- (3) Die Anerkennungsrichtlinie gilt für alle Studierenden des Diplom-Studiengangs „Verwaltungsmanagement“ am Fachbereich AIV.
- (4) Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Fachbereichsrates in Kraft.

§ 2 Grundsatz

- (1) An einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zu den im Diplom-Studiengang „Verwaltungsmanagement“ zu erwerbenden Kompetenzen und zu den Studien- und Prüfungsleistungen vorliegt. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.

(2) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Diplom-Studiengang „Verwaltungsmanagement“ erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch eine Anerkennung ersetzt werden.

(3) Es werden nur vollständig nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Anerkennung von Teilmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von Teilleistungen ist selbst dann nicht möglich, wenn ein Teilmodul in der zu erwartenden Prüfung nicht geprüft wird.

(4) Mehrfachanerkennungen derselben, extern erbrachten Leistung sind nicht zulässig.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Englisch-Sprachprüfung entscheidet die Leitung des Fachbereichs AIV.

(2) Über die Anerkennung ausgeübter hauptberuflicher Tätigkeiten als berufspraktische Studienzeiten (Praktika) entscheidet ebenfalls die Leitung des Fachbereichs AIV.

Abschnitt 2 – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 4 Anerkennung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sind bei Erwerb gleichwertiger Kompetenzen auf Antrag anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied bezüglich der Studien- und Prüfungsleistung in Hinblick auf Inhalt, Umfang und Anforderungen des Diplom- Studiengangs „Verwaltungsmanagement“ besteht.

(2) Das Modul „Diplomarbeit“ kann nicht durch die Anerkennung einer erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ersetzt werden.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich oder in elektronischer Form bei der Leitung des Fachbereichs AIV einzureichen. Den Anträgen sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie beizufügen oder in elektronischer Form vorzulegen. Dies sind insbesondere:

- die Prüfungsergebnisse der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung (z. B. Zeugnis oder Modulbescheid),
- der Inhalt der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung (z. B. Modulhandbuch, Vorlesungsplan),

- das Transcript of Records, sofern vorhanden,
- der Umfang der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung (z. B. Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Workload),
- die Prüfungsdauer und -form der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung (z. B. Klausur, Referat, Hausarbeit),
- Nachweis über den Kompetenzerwerb und
- die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung zum entsprechenden Modul des Diplom-Studiengangs „Verwaltungsmanagement“ anhand des Modulhandbuchs.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Nachweise über die anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistung bereitzustellen. Reichen die vorgelegten Nachweise zur Beurteilung der Anerkennung nicht aus, kann die antragstellende Person aufgefordert werden, weitere Nachweise einzureichen. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung nicht nach, ist eine Anerkennung nicht möglich.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist das auf der Internetseite des Diplom-Studiengangs „Verwaltungsmanagement“ bereitgestellte Formular zu verwenden.

§ 6 Antragsfrist

Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss für das jeweilige Semester beziehungsweise für den jeweiligen Studienabschnitt vor dem Beginn des Moduls beantragt werden, für das die Studien- und Prüfungsleistung anerkannt werden soll.

§ 7 Prüfung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Ein wesentlicher Unterschied besteht, wenn zwischen den zu vergleichenden Kompetenzen und Fertigkeiten eine erhebliche Differenz im Hinblick auf den Studienzweck und den Studienerfolg bestehen. Dabei sind die Lernziele, das Niveau, der Umfang, der Inhalt, der Workload, die Form und die Dauer der Studien- und Prüfungsleistung sowie das

spezifische Profil und Gesamtqualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs heranzuziehen. Hierbei sind die spezifischen Anforderungen des Diplom-Studiengangs „Verwaltungsmanagement“ und die Ausbildungsziele für das konkrete Berufsbild innerhalb der Bundesverwaltung zu berücksichtigen.

(3) Sind weniger ECTS-Punkte erbracht worden oder ist der Workload geringer als im Diplom-Studiengang „Verwaltungsmanagement“ gefordert, kommt eine Anerkennung aus formellen Gründen nicht in Betracht.

(4) Die Feststellung, dass kein wesentlicher Unterschied zwischen den Studien- und Prüfungsleistungen besteht, trifft die Leitung des Fachbereichs AIV im Zusammenwirken mit der zuständigen Modulkoordination.

(5) Entscheidungen über den Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sollen innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller Unterlagen zeitnah getroffen werden und vor dem Prüfungstermin schriftlich bekanntgegeben werden. Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 vollständig vorliegen.

§ 8 Rechtsfolgen der Anerkennung

(1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, ergeht durch den Fachbereich AIV ein Anerkennungsbescheid.

(2) Nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids kann der Anerkennungsantrag nicht zurückgenommen werden.

(3) Durch die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die entsprechende Leistung im Diplom-Studiengang „Verwaltungsmanagement“ als erbracht. Die Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfung ist nicht möglich.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entbindet nicht von der allgemeinen Dienstpflicht, insbesondere der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(5) Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen sind mit Angabe der Institution, in der sie erworben wurde, im Transcript of Records auszuweisen.

§ 9 Versagung der Anerkennung

Wird die Anerkennung versagt, ergeht durch den Fachbereich AIV ein Ablehnungsbescheid. Die Versagung ist zu begründen.

§ 10 Umrechnung

(1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (GntDA-IVVDV) und dieser Richtlinie in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme übereinstimmen.

(2) Die Punktzahlen entsprechen wie folgt den Rangpunkten und Noten im Sinne des § 16 Abs. 2 GntDAIVVDV:

Rangpunkte	Note als Dezimalzahl	Note
mindestens 15,00	1,0	sehr gut (1)
mindestens 14,70	1,1	
mindestens 14,40	1,2	
mindestens 14,10	1,3	
mindestens 13,80	1,4	
mindestens 13,50	1,5	
mindestens 13,20	1,6	gut (2)
mindestens 12,90	1,7	
mindestens 12,60	1,8	
mindestens 12,30	1,9	
mindestens 12,00	2,0	
mindestens 11,70	2,1	
mindestens 11,40	2,2	
mindestens 11,10	2,3	
mindestens 10,80	2,4	
mindestens 10,50	2,5	
mindestens 10,20	2,6	befriedigend (3)
mindestens 9,90	2,7	
mindestens 9,60	2,8	
mindestens 9,30	2,9	
mindestens 9,00	3,0	
mindestens 8,70	3,1	
mindestens 8,40	3,2	
mindestens 8,10	3,3	

Rangpunkte	Note als Dezimalzahl	Note
mindestens 7,80	3,4	befriedigend (3)
mindestens 7,50	3,5	
mindestens 7,00	3,6	ausreichend (4)
mindestens 6,50	3,7	
mindestens 6,00	3,8	
mindestens 5,50	3,9	
mindestens 5,00	4,0	

(3) Stimmen die Notensysteme nicht überein, sind sie aber vergleichbar, wird die Punktzahl der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung auf das Notensystem des Diplom-Studiengangs „Verwaltungsmanagement“ umgerechnet und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Umrechnung bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt durch das Prüfungsamt.

(4) Bei erfolgreicher Anerkennung setzt das Prüfungsamt die Modulnote fest.

Abschnitt 3 – Anerkennung berufspraktischer Studienzeiten (Praktika)

§ 11 Grundsatz

Ausgeübte hauptberufliche Tätigkeiten können als berufspraktische Studienzeiten (Praktikum I und/oder Praktikum II) anerkannt werden.

§ 12 Antragsverfahren

(1) Die Anerkennung ausgeübter hauptberuflicher Tätigkeiten als berufspraktische Studienzeiten erfordert einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Dokumentation der ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten (Arbeitszeugnis, Arbeitsvertrag, Tätigkeitsdarstellung der Arbeitsverhältnisse etc.).

(2) Der Antrag auf Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten als berufspraktische Studienzeiten ist beim Fachbereich AIV schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

(3) Die Vorgaben des § 16 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) sind zu beachten.

(4) Der Antrag ist im Grundstudium, spätestens drei Monate nach Beginn des Studiums, zu stellen.

§ 13 Rechtsfolgen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten als berufspraktische Studienzeiten führt im Präsenzstudiengang zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und Semesterneueinstufung.
- (2) Die Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten als berufspraktische Studienzeiten führt im Fernstudiengang zu keiner Verkürzung des Aufstiegsverfahrens.
- (3) Im Falle der Anerkennung erfolgt keine Benotung der berufspraktischen Studienzeiten (Praktikum I und/oder Praktikum II). Es wird der Vermerk „bestanden“ in den Modulbescheid aufgenommen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt 4 – Anerkennung der Englisch-Sprachprüfung

§ 14 Grundsatz

- (1) Die Anerkennung der Englisch-Sprachprüfung nach dem Standardisierten Leistungsprofil (SLP) im Wahlpflichtbereich II (Modul 20) erfolgt auf Basis der Prüfungsordnung des Bundessprachenamtes. Sprachzertifikate außerhalb des SLP sind nicht anerkennungsfähig.
- (2) Eine Anerkennung erfordert mindestens ein SLP von 3332. Das zur Anerkennung herangezogene SLP-Zertifikat darf nicht älter als drei Jahre sein.

§ 15 Verfahren und Rechtsfolgen

- (1) Für die Anerkennung der Englisch-Sprachprüfung ist eine einfache Kopie des SLP-Sprachzertifikats, aus dem die Leistungsstufen und die Gültigkeit hervorgehen, beizufügen.
- (2) Der Antrag ist im Hauptstudium, bei der Wahl von Englisch als Wahlpflichtbereich I (Modul 12) und Wahlpflichtbereich II (Modul 20), spätestens drei Monate nach Absolvierung des Wahlpflichtbereichs I (Modul 12), über den Fachbereich AIV schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen und kann formlos erfolgen.
- (3) Erfolgt die Anerkennung der Englisch-Sprachleistung, wird das zuvor erzielte SLP übernommen. Das Prüfungsamt setzt die Modulnote auf Basis folgender Umrechnungstabelle fest:

Leistungsstufe	Rangpunkte	Note
0	4	nicht ausreichend
1	8	befriedigend
2	11	gut
3	15	sehr gut

(4) Bei erfolgreicher Anerkennung ist eine Teilnahme am Wahlpflichtbereich II (Modul 20) nicht mehr notwendig.